

**Satzung über die Benutzung
sowie
über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den Kindertagesstätten der
Samtgemeinde Land Hadeln
(Landkreis Cuxhaven)
Kindertagesstätten-Satzung
vom 27. Juni 2023**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der Fassung vom 07. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. September 2021 (Nds. GVBl. S. 886) hat der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln in seiner Sitzung am 27. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Land Hadeln betreibt kommunale Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.
- (2) In diesen Kindertagesstätten können Kinder gemäß § 6 Absatz 1 NKiTaG – sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen und die Bestimmungen dieser Satzung erfüllt sind – aufgenommen werden.

§ 2

Aufgaben

Die Kindertagesstätten erfüllen den Bildungs- und Erziehungsauftrag nach § 2 NKiTaG.

§ 3

Aufnahme

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, deren Erziehungsberechtigte im Gebiet der Samtgemeinde Land Hadeln ihre Hauptwohnung nach dem Bundesmeldegesetz haben, offen. Liegt diese Voraussetzung nicht mehr vor, endet das bestehende Betreuungsverhältnis bei einem Wechsel des ersten Wohnsitzes spätestens zum Ende des ersten Kindertagesstättenhalbjahres zum 31. Januar bzw. zum Ende des zweiten Halbjahres zum 31. Juli.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.
- (3) Die Aufteilung eines Betreuungsplatzes (Platz-Sharing) auf mehrere Kinder ist nicht möglich.

- (4) Über die Aufnahme auswärtiger Kinder wird im Einzelfall entschieden.
- (5) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Vordruck gestellt, auf dem die Sorgeberechtigten die erforderlichen Angaben einzutragen haben.
- (6) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten und erkennen diese mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages an.
- (7) Ergänzend verpflichten sich die Sorgeberechtigten eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den in den Einrichtungen tätigen pädagogischen Kräften zu fördern und einzuhalten.

§ 4

Gesundheitsvorsorge

- (1) Die seit dem 01. März 2020 in Deutschland geltende Masern-Impfung ist vor dem Besuch der Kindertagesstätte schriftlich nachzuweisen.
- (2) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes ist der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kranke Kinder dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Ein Kind ist dann krank, wenn es am normalen Kindertagesstättenbetrieb nicht vollumfänglich teilnehmen kann und/oder offensichtliche Krankheitssymptome aufweist. Besteht ein begründeter Verdacht, dass das Kind erkrankt ist, werden die Sorgeberechtigten darüber informiert und sind verpflichtet ihr Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.
- (4) Kinder, die an Parasitenbefall leiden, dürfen die Kindertagesstätte so lange nicht besuchen bis sie nach Vorlage eines schriftlichen Attestes des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes ansteckungsfrei sind.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes. Wenn der berechtigte Verdacht besteht, dass sich ein Kind mit einer übertragbaren und meldepflichtigen Krankheit nach § 6 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fassung vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) infiziert hat, ist die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu unterrichten. Ein schriftliches Attest, das bescheinigt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, ist vor dem erneuten Besuch der Einrichtung der Leitung vorzulegen.

§ 5

Betreuungszeiten

- (1) Die Anzahl der Gruppen, die Gruppenstärken sowie die Betreuungszeiten der einzelnen Kindertagesstätten sind individuell geregelt. Die Mindestanforderungen des NKiTaG werden eingehalten.
- (2) Das Kindergartenjahr umfasst den Zeitraum vom 01. August bis 31. Juli des folgenden Jahres (12 Monate).
- (3) Die Kindertagesstätte ist mit folgenden Ausnahmen ganzjährig geöffnet:

- a) Schließung an den gesetzlichen Feiertagen
 - b) Betriebsruhe zwischen Weihnachten und Neujahr sowie 3 Wochen in den Sommerferien
 - c) Schließung aus gesundheitlichen Gründen (z.B. auf Anordnung des Gesundheitsamtes)
 - d) Schließung an höchstens zwei Studientagen des Personals im Jahr
 - e) Schließung aus betrieblichen Gründen
 - f) Schließungen aus anderen zwingenden Gründen.
- (4) Die Einrichtungsleitung informiert die Sorgeberechtigten so rechtzeitig wie möglich über die Zeiten der Schließung.

Wird die Kindertagesstätte aus einem der vorgenannten Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes, Schadensersatz, Kürzung der Gebühren oder Erstattung der Elternbeiträge.

§ 6

Aufsichtspflicht

- (1) Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertagesstätte und holen sie nach Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit beim Personal in der Kindertagesstätte wieder ab.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorgeberechtigten oder abholberechtigte volljährige Personen beim Verlassen des Grundstückes der Einrichtung.
- (3) Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Einrichtung.
- (4) Die Sorgeberechtigten erklären bei Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (5) Sollte ein Kind wiederholt nicht im Rahmen der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden und sind die Sorgeberechtigten zwei Mal schriftlich auf die Einhaltung der Abholzeit durch die Einrichtungsleitung hingewiesen worden, ist ein Betrag für jede beginnende halbe Stunde in Höhe von 52,00 € zu berechnen und von den Sorgeberechtigten zu zahlen.
- (6) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

§ 7

Gebührengegenstand und Erhebungszeitraum

(1) Für die Betreuung in der Kindertagesstätte ist eine monatliche Gebühr (Elternbeitrag) zu entrichten.

(2) Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich für den Erhebungszeitraum (Kindertagesstättenjahr vom 01. August bis 31. Juli) des folgenden Jahres (12 Monate). Die Gebühr wird für ein Jahr festgesetzt und ist monatlich für jeden Betreuungsmonat im Voraus, spätestens bis zum 5. des Monats, zu zahlen.

(3) Die monatliche Gebühr ist nicht zu entrichten, sofern eine Beitragsfreiheit gem. § 22 Absatz 2 NKiTaG vorliegt; die Beitragsfreiheit gilt demnach für jedes betreute Kind, welches das 3. Lebensjahr vollendet hat und eine Betreuungszeit von 8 Stunden nicht überschreitet. Für die darüber hinausgehenden Betreuungszeiten werden Gebühren gem. Anlage 2 festgelegt.

(4) In den Einrichtungen, wo abgesehen von einem Mittagessen, zusätzlich eine Verpflegung angeboten wird (insbesondere Frühstücksbuffet) ist eine monatliche Verpflegungspauschale zu entrichten. Der Kostenbeitrag ist direkt in der Einrichtung zu zahlen.

(5) Für Kinder, die an einer Mittagsverpflegung teilnehmen, ist neben der Verpflegungspauschale ein entsprechendes Entgelt zu entrichten. Die Kosten sind durch die Sorgeberechtigten zu tragen. Die Erhebung der Kosten im Rahmen des Mittagessens wird als monatlicher Pauschalbetrag durch einen Kostenbescheid festgesetzt. Bei einer rechtzeitigen Abmeldung des Mittagessens, in der Regel 2 Tage vorher, kann die Gebühr bei Abwesenheit des Kindes wochenweise erstattet werden.

(6) Der gesetzliche Anspruch auf einen unentgeltlichen Besuch einer Kindertagesstätte nach § 22 Absatz 2 NKiTaG umfasst keine Kosten der Verpflegung oder des Mittagessens. Diese sind zusätzlich zu zahlen. Ein Anspruch auf eine Verpflegung in der Kindertagesstätte besteht nicht.

§ 8

Gebührenpflichtige

(1) Zahlungspflichtig sind die gesetzlichen Vertreter oder die sonstigen Sorgeberechtigten des betreuten Kindes.

(2) Bei einem Gebührenrückstand von mehr als einem Monat oder einer Nichtzahlung der Verpflegungspauschale oder des Geldes für das Mittagessen kann das Kind von einem weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

(3) Die Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9

Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das

Kind schriftlich abgemeldet wird. Die Gebühr ist für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu zahlen.

(2) Die Abmeldung ist schriftlich zum Monatsende vorzunehmen. Sie muss am letzten Werktag des Vormonats vorliegen. Diese Regelung gilt auch bei Umwandlung.

(3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Einrichtung fernbleibt und der Platz entsprechend freigehalten wird. Es ist solange eine Zahlung zu leisten bis das Kind ordnungsgemäß und fristgerecht abgemeldet wird.

(4) Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten und ist daher für 12 Monate im Jahr, d.h. auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes oder bis zur Wirksamkeit der Kündigung voll zu zahlen.

§ 10

Gebührenfestsetzung

(1) Die Gebühren werden gestaffelt nach den Beitragsstufen A (Mindestbeitrag) bis G (Höchstbeitrag) festgesetzt. Die Gebühren für die einzelnen Betreuungsformen ergeben sich aus der Anlage 2.

(2) Die Einkommensgrenzen der Beitragsstufe A errechnen sich aus dem Grundbetrag gemäß § 28 zzgl. des Familienzuschlages (70% des Grundbetrages) gem. § 85 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) in der Fassung vom 27. Dezember 2003 (BGBl. S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. S. 2328) zuzüglich einer Unterkunftspauschale nach Stufe I des § 12 Wohngeldgesetzes (WoGG) in der Fassung vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) und der ab dem 01.01.2023 gültigen Wohngeldtabelle.

In den weiteren Beitragsstufen B bis G erfolgt jeweils eine Erhöhung der Einkommensgrenze um 200,00 €. Die Einkommensgrenzen sind in der Anlage 1 dargestellt.

(3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Erziehungsberechtigten bzw. sonstige Sorgeberechtigte schriftlich im Aufnahmeantrag anzugeben und nachzuweisen, welche Gebührenstufe gemäß der Anlage 1 und 2 zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist (Selbstauskunft). Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der zum Nachweis geeigneten Einkommensnachweise (z.B. Einkommensteuerbescheid, Gehaltsabrechnungen, Bescheide oder Kontoauszüge) ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Empfänger von Leistungen der Bundesagentur für Arbeit oder Unterhaltsgeld haben einen entsprechenden Leistungsbescheid vorzulegen.

(4) Die Einstufung in die individuelle Beitragsstufe erfolgt jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres (01. August) für die Dauer von 12 Monaten. Maßgeblich für die Ermittlung der Beitragsstufe ist das Netto-Einkommen im Monat April vor Beginn des Kindertagesstättenjahres. Dies gilt auch für Einstufungen, die erst

im Laufe eines Kindertagesstättenjahres vorgenommen werden. Bei dem Verfahren handelt es sich um eine Stichtagsregelung. Eine Veränderung der Einstufung im lfd. Kindertagesstättenjahr wird nur vorgenommen, wenn sich das maßgebliche Einkommen um mindestens 20% nach oben bzw. unten verändert hat.

(5) Lässt sich das Einkommen im April nicht bestimmen oder liegt ein stark schwankendes Einkommen vor, so ist der Durchschnitt des Einkommens der letzten 12 Monate zugrunde zu legen.

(6) Anzugeben sind alle Einkünfte der gesetzlichen Vertreter sowie der sonstigen sorgeberechtigten Personen.

(7) Zum Einkommen zählen auch Unterhaltsleistungen, Unterhaltersatzleistungen, Arbeitslosengeld I, Bürgergeld, Krankengeld, Elterngeld, Renten und Wohngeld bzw. Lastenzuschuss, Miet-, Pacht- und Zinseinnahmen sowie Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung und geringfügiger selbständiger Tätigkeit nach § 8 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) vom 23. Dezember 1976 (BGBl. S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. S. 2759).

Nicht zum Einkommen zählen das Kindergeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfeleistungen, Pflegegeld und Jugendhilfeleistungen sowie Einkommensteuer, Kirchensteuer, Krankenversicherungsbeiträge, Rentenversicherungsbeiträge, Arbeitslosenversicherungsbeiträge, Pflegeversicherungsbeiträge, Unterhaltsleistungen an Personen außerhalb der Haushaltsgemeinschaft und alle steuerfreien Einnahmen gem. § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung vom 08. Oktober 2009 (BGBl. S. 3366), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. S. 2730) mit folgenden Ausnahmen:

Nr.1a (Leistungen aus Krankenversicherung, Pflegeversicherung- und gesetzlicher Unfallversicherung)

Nr. 2a, 2c (Leistungen nach dem SGB III vom 01. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. S. 2759) und entsprechende Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz) und

Nr. 58 (Wohngeld nach Wohngeldgesetz).

(8) Die Samtgemeinde Land Hadeln ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen und die Gebühr rückwirkend neu festzusetzen.

(9) Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder eines Sorgeberechtigten in einer Kindertagesstätte ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 40% des Beitrages. Ermäßigt wird jeweils die Gebühr für das jüngere Kind. Diese Regelung findet keine Anwendung bei einer Beitragsfreiheit gemäß § 22 Absatz 2 NKiTaG, auch wenn weitere Zusatzleistungen in Anspruch genommen werden.

(10) Die Gebührensätze erhöhen sich alle zwei Jahre jeweils zum Beginn eines neuen Kindertagesstättenjahres um 3 %. Erstmals zum 01. August 2025 (Kindertagesstättenjahr 2025/2026). Die Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.

§ 11

Haftungsausschluss

Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 12

Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Sorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung.
- (2) Die Gruppensprecherinnen/Gruppensprecher aller Gruppen bilden den Elternrat der Kindertagesstätte.
- (3) Gemäß § 16 Abs. 3 NKiTaG wird für die Kindertagesstätte ein Beirat gebildet, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - a) die Gruppensprecherinnen/-sprechern
 - b) zwei Vertreter/-innen der Fach- und Betreuungskräfte
 - c) zwei Vertreter/-innen der Samtgemeinde.
- (4) Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus § 16 Abs. 4 NKiTaG.

§ 13

Datenschutz

Die für die Gebührenfestsetzung zu ermittelnden Daten werden nach den Vorschriften des Datenschutzes ausschließlich für diese Zwecke erhoben. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2023 (Kindertagesstättenjahr 2023/24) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven, (Kindergartensatzung) vom 01. August 2018 außer Kraft.

Otterndorf, den 27. Juni 2023

Thielebeule
Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1

der Satzung über die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven, vom 27.06.2023

Sozial gestaffelte Gebühren in den Kindergarteneinrichtungen im Bereich der Samtgemeinde Land Hadeln

Gebührenstufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
	€	€	€	€	€
A	bis 1.776	bis 2.209	bis 2.644	bis 3.079	bis 3.510
B	1.777 - 1.976	2.210 - 2.409	2.645 - 2.844	3.080 - 3.279	3.511 - 3.710
C	1.977 - 2.176	2.410 - 2.609	2.845 - 3.044	3.280 - 3.479	3.711 - 3.910
D	2.177 - 2.376	2.610 - 2.809	3.045 - 3.244	3.480 - 3.679	3.911 - 4.110
E	2.377 - 2.576	2.810 - 3.009	3.245 - 3.444	3.680 - 3.879	4.111 - 4.310
F	2.577 - 2.776	3.010 - 3.209	3.445 - 3.644	3.880 - 4.079	4.311 - 4.510
G	ab 2.777	ab 3.210	ab 3.645	ab 4.080	ab 4.511

Anlage 2

der Satzung über die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven, 27.06.2023

Sozial gestaffelte Gebühren für die Besuch der Kindertageseinrichtungen im Bereich der Samtgemeinde Land Hadeln

	A	B	C	D	E	F	G
	€ monatlich	€ monatlich	€ monatlich	€ monatlich	€ monatlich	€ monatlich	€ monatlich
Kindergarten (Kinder ab 3 Jahren)							
bis 8 Betreuungsstunden	0	0	0	0	0	0	0
über 8 Betreuungsstunden f. jede weitere Stunde	55,-	55,-	55,-	55,-	55,-	55,-	55,-
Mittagessen	78,-	78,-	78,-	78,-	78,-	78,-	78,-
Krippenbetreuung (4 Std. täglich)							
Vor- o. Nachmittagsgruppe							
Frühdienst 6 bis 7 Uhr	21,-	24,-	28,-	32,-	37,-	43,-	50,-
Frühdienst 7 bis 8 Uhr	21,-	24,-	28,-	32,-	37,-	43,-	50,-
Frühdienst 7.30 bis 8 Uhr	11,-	13,-	15,-	17,-	20,-	23,-	27,-
Spätdienst 12 bis 12.30 Uhr	11,-	13,-	15,-	17,-	20,-	23,-	27,-
Spätdienst 12 bis 13 Uhr ohne Mittagessen	21,-	24,-	28,-	32,-	37,-	43,-	50,-
Spätdienst 12 bis 13 Uhr m. Mittagessen *	99,-	102,-	106,-	110,-	115,-	121,-	128,-
Spätdienst 13 bis 14 Uhr	21,-	24,-	28,-	32,-	37,-	43,-	50,-
Spätdienst 14 bis 15 Uhr	21,-	24,-	28,-	32,-	37,-	43,-	50,-
Spätdienst 16 bis 17 Uhr	21,-	24,-	28,-	32,-	37,-	43,-	50,-
Ganztagsbetreuung 8 bis 16 Uhr m. Mittagessen *	248,-	274,-	304,-	338,-	378,-	424,-	476,-
Nachmittagsgruppe (2 Tage, 3 Std., 14 bis 17 Uhr)							
Spätdienst 12 bis 13 Uhr, Anteil f. 2 Tage/Woche	9,-	10,-	12,-	14,-	16,-	18,-	21,-
Spätdienst 13 bis 14 Uhr, Anteil f. 2 Tage/Woche	9,-	10,-	12,-	14,-	16,-	18,-	21,-
Mittagessen 2 Tage/Woche	31,-	31,-	31,-	31,-	31,-	31,-	31,-
Eltern-Kind-Gruppe							
	23,-	23,-	23,-	23,-	23,-	23,-	23,-
Hortbetreuung m. Mittagessen 12.30 bis 17 Uhr							
	205,-	224,-	247,-	272,-	301,-	335,-	373,-
Pädagogischer Mittagstisch m. Mittagessen* 12.30 bis 14 Uhr							
	142,-	142,-	142,-	142,-	142,-	142,-	142,-

Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder derselben Sorgeberechtigten ermäßigt sich die Gebühr (mit Ausnahme des Mittagessen) für das zweite Kind und für jedes weitere Kind um 40 v.H.. Ermäßigt wird jeweils die Gebühr für das jüngere Kind. Die Gebührenermäßigung für das 2. und jedes weitere Kind findet keine Anwendung auf Kinder, die unter das Gesetz zur Einführung der Beitragsfreiheit gem. § 22 NKiTaG fallen.

Diese Gebühren gelten nur, sofern die Einrichtung die jeweilige Betreuungsform auch anbietet.

* Die Gebühr für das Mittagessen kann bei Abwesenheit des Kindes wochenweise erstattet werden.